



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	27.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Errichtung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rheinland) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2011**

Gegenstand der Beantwortung ist die Anfrage der Fraktion Die Linke, AN/1483/2010 vom 23.08.2010, die wie folgt lautet:

„Am 13.07.2010 beschloss der Rat der Stadt Köln einstimmig die Errichtung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rheinland) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2011.

Auf Initiative des Rates wurde auch beschlossen, dass die im Institut für Lebensmitteluntersuchungen beschäftigten Beamten, tariflich Beschäftigten und Auszubildenden auf die Anstalt des öffentlichen Rechts übergeleitet werden, und dass Gespräche mit dem Ziel zu führen seien, ob übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Trägerkommunen generell eine Rückkehroption eingeräumt werden könne.

Hierzu bittet die Fraktion DIE LINKE um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie weit sind die Gespräche mit den in Punkt 2.1. des Beschlusses genannten Trägerkommunen bezüglich einer generellen Rückkehroption gediehen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
2. Wann wird der Entwurf für einen Überleitungsvertrag vorliegen?

3. Welche Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen, deren Anfahrtsweg sich deutlich vergrößern wird?
4. Wie sehen die Bemühungen der Stadt Köln aus, den zukünftigen endgültigen Standort der CVUA Rheinland AÖR auf Kölner Stadtgebiet zu errichten?
5. Welche Verbleibmöglichkeiten bei der Stadt Köln wurden bzw. werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten, die nicht übergeleitet werden möchten?“

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Zu 1: Hier wird auf die Mitteilung 3383/2010 zur heutigen Sitzung verwiesen.
- Zu 2: Nach dem Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) erfolgt die Personalüberleitung bei Beschäftigten und Beamten per Gesetz, ein Überleitungsvertrag kommt somit nicht zum Tragen.
- Zu 3: In Bezug auf die geforderte Fahrtkostenerstattung werden sich die Kölner Vertreter im Projekt dafür einsetzen, dass die durch die Aufteilung des Kölner Instituts den Beschäftigten evtl. entstehenden höheren Fahrtkosten gegen Nachweis bis zur Zentralisierung an einem Standort durch eine entsprechende Regelung in der AÖR ausgeglichen werden.
- Zu 4: Die Entscheidung zum gemeinsamen Standort im Regierungsbezirk Köln wird die rechtlich selbstständige AÖR autark und unter Beachtung wirtschaftlicher, geographischer und verkehrstechnischer Belange in Abstimmung mit allen Trägern treffen.
- Zu 5: Grundvoraussetzungen für einen Verbleib wären entsprechende vakante Planstellen bei der Stadt Köln, die den fachgerechten Einsatz der Mitarbeiter/innen zulassen. Dies ist leider nicht gegeben. Denkbar wäre möglicherweise ein Einsatz auf berufsfremden Stellen, zum Beispiel im Call-Center oder im Ordnungsdienst, also fern der jeweiligen Berufsausbildung. Dies wäre unter Umständen aber auch mit finanziellen Nachteilen verbunden (Änderungskündigung).

gez. Dr. Klein